



Gesetzliche Grundlagen für das Inverkehrbringen

neuer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Erstellt durch: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Brandenburg,
L2 – Fachgebiet Bodenschutz, Düngung
Dorfstraße 1, 14513 Teltow – OT Ruhlsdorf

Ansprechpartner: Alfons-E. Krieger E-Mail: alfons-eduard.krieger@lelf.brandenburg.de; Tel. 03328/436-152
Dorothea Kahl E-Mail: dorothea.kahl@lelf.brandenburg.de; Tel. 03328/436-151

Es gibt drei Möglichkeiten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Deutschland in den Verkehr zu bringen:

- nach nationalem Recht (Deutschland: Düngemittelverordnung - DüMV),
- über das EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 (EU-Düngeprodukteverordnung))
- oder über die „gegenseitigen Anerkennung“ auf Grundlage der VO (EU) 2019/515.

Düngemittelverordnung (DüMV)

Um ein neues Düngemittel in Deutschland in den Verkehr zu bringen, muss es nach dem deutschen Recht (Düngemittelverordnung - DüMV) einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.

In Deutschland obliegt die Überwachung der Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Ministerien der Länder für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz beziehungsweise Umwelt als oberste Behörden sind verantwortlich für die Durchführung der amtlichen Überwachung und regeln deren Organisation.

Das Düngegesetz (DüngG) in der aktuellen Fassung regelt das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

http://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/index.html.

Die Düngemittelverordnung (DüMV) enthält unter anderem Vorschriften zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und Anwendungshinweise für mineralische und organische Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Auch Kalke und Spurennährstoffdünger fallen unter den Anwendungsbereich der deutschen Düngemittelverordnung.

https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/BJNR248200012.html.

Über die Zulassung von neuen Düngemitteln entscheiden nicht die Länder, sondern das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL) auf der Grundlage der fachlichen Beurteilungen durch den Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen. Ein formales Antragsverfahren besteht nicht. Hinweise finden Sie auf der Internetseite des BMEL.

<https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/dueng-inverkehrbringen.html>.

Nachdem der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen ein Produkt für geeignet erachtet hat, empfiehlt er die Aufnahme in die Düngemittelverordnung. Die Änderung der Düngemittelverordnung muss den Bundesrat durchlaufen.

Für die Düngemittelverkehrskontrolle (Vollzug) sind die Länder zuständig. Die Zuständigkeit für Brandenburg und Berlin liegt im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 (EU-Düngeprodukteverordnung)

Seit dem 16.07.2019 ist die neue EU-Düngeprodukteverordnung Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 in Kraft getreten und löst die alte Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ab. Ab dem 16.07.2022 ist die Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 vollständig anwendbar, die das europaweite Inverkehrbringen von Düngeprodukten regelt. Im Gegensatz zu der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, die nur das europaweite Inverkehrbringen von Mineraldüngern regelte, soll mit der neuen EU-Düngeprodukteverordnung der europäische Binnenmarkt für weitere, neue Düngeprodukte geöffnet und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. Weiterhin wurden mit der neuen Verordnung erstmals EU-weite Grenzwerte für Schadstoffe in Düngeprodukten eingeführt. Zweck der Verordnung ist auch, den Weg für Innovationen und technologischen Fortschritt zu öffnen. Düngeprodukte nach der neuen EU-Verordnung müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, um damit eine

direkte Verkehrsfähigkeit im Binnenmarkt zu erreichen. Weitere Informationen rund um die EU-Düngerprodukteverordnung finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/EU-Duengeprodukte/eu-duengeprodukte_node.html.

Gegenseitige Anerkennung von Düngemitteln innerhalb der EU nach EU-Verordnung Nr. 2019/515

Die EU-Verordnung Nr. 2019/515 beschreibt auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) das Verfahren zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr durch den EG-Vertrag gewährleistet ist.

Voraussetzungen der VO (EU) 2019/515, die zu beachten sind:

Gemäß Verordnung (EU) 2019/515 kann von der gegenseitigen Anerkennung Gebrauch gemacht werden, wenn ein Produkt „in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht“ wurde.

Dies bedeutet, „dass Waren oder Waren dieser Art, die im betreffenden Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften erfüllen oder keiner derartigen im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unterliegen und im betreffenden Mitgliedstaat für den Endnutzer bereitgestellt werden“.

Das Produkt muss daher für den Endverbraucher im betreffenden Mitgliedstaat (Basisland der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage) für den gesamten Zeitraum der Nutzung der „gegenseitigen Anerkennung“ verfügbar sein / erworben werden können.

Von dem Produkt darf unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen kein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder die Umwelt - einschließlich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten - ausgehen.

In Deutschland existiert im nationalen Recht kein Vorabgenehmigungsverfahren für Düngemittel.

Eine Zulassung zur Nutzung der "gegenseitigen Anerkennung" muss daher nicht bei einer Düngemittelverkehrskontrollstelle beantragt werden.

Im Anhang der Verordnung (EU) 2019/515 ist ein exemplarischer Vordruck einer „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung für die Zwecke von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates“ enthalten. Diese sollten für mögliche Kontrollen durch Marktüberwachungsbehörden zusammen mit einer Rechnung / einem Lieferschein als Nachweis der Marktbereitstellung im Basisland (der Rechtsgrundlage) bereitgehalten werden.

Vorgaben des deutschen Rechts (DüMV), die zu beachten sind:

Nach § 7a der Düngemittelverordnung (DüMV) ist ein Produkt, dass über die „gegenseitige Anerkennung“ in anderen EU Staaten (Ursprungsland) nach dem dort geltenden nationale Recht bereits zugelassenen ist und in Deutschland (Bestimmungsland) in den Verkehr gebracht wird, wie folgt zu kennzeichnen:

- 1) Die Produktkennzeichnung erfolgt nach jeweiligem Landesrecht des EU Staates (Ursprungsland).
- 2) Die Kennzeichnung erfolgt in deutscher Sprache und ist deutlich lesbar. (Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden)
- 3) Das Produkt muss die Anforderungen des Ursprungslandes, in dem es rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, hinsichtlich der stofflichen Qualitätsanforderungen, Schadstoffgrenzwerte und so weiter vollständig erfüllen.
- 4) Die rechtliche Grundlage / Rechtsvorschrift auf deren Basis das Produkt im Ursprungsland in den Verkehr gebracht wurde, ist anzugeben.

Werden diese Punkte eingehalten, können bereits zugelassene Düngemittel anderer EU Staaten in Deutschland ohne weitere Zulassung oder Registrierung frei gehandelt werden.

Weitere Informationen zur „gegenseitigen Anerkennung“ finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

https://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/Produktinfostelle/produktinfostelle_node.html.